

# ORF-Beitragsgesetz 2024

## Infoblatt Beitragspflicht im betrieblichen Bereich

Mit [BGBl. I Nr. 112/2023](#) wurde das ORF-Beitragsgesetz 2024 verlautbart, das mit 1. Jänner 2024 in Kraft tritt. Es regelt die Beitragspflicht im betrieblichen Bereich neu und ersetzt die bisherige GIS Gebühr / Rundfunkgebühr.

### 1. Beitragspflicht

Ab dem Jahr 2024 fällt der ORF-Beitrag für **jene Unternehmen** an, die im Vorjahr **kommunalsteuerpflichtig** waren. Laut Gesetz erhält die ORF-Beitrags-Service GmbH die für die Berechnung des ORF-Beitrags notwendigen Kommunalsteuerdaten jeweils im April des Folgejahres. Kontaktieren Sie bei Fragen zur Ihrer individuellen Situation Ihre\*n Steuerberater\*in.

### 2. Beginn der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht im betrieblichen Bereich beginnt mit dem Folgejahr, nach dem in einer Gemeinde erstmalig die Kommunalsteuer durch den Betrieb entrichtet wurde. Bei der **Betriebsgründung** ist das erste Jahr rückwirkend mit dem Folgejahr mit der ersten Kommunalsteuer zu entrichten.

- **Unternehmen, die bisher bereits Radio- und Fernsehgebühren entrichtet haben**, werden von der GIS mit 31. Dezember 2023 automatisch abgemeldet und abgerechnet → es besteht **kein Handlungsbedarf**.
- Die **Anmeldung zum ORF-Beitrag** hat an die ORF-Beitrags-Service GmbH zu erfolgen und ist nur **notwendig, wenn bei der GIS keine aktuelle Meldung** vorliegt.

**Achtung:** Bei **Nichtbeachtung** (Verletzung der Melde- und Beitragspflicht) sind **Geldstrafen im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens** möglich.

### 3. Beitragshöhe

Die Staffelung des ORF-Beitrags basiert auf der Summe der Arbeitslöhne, die im vorangegangenen Kalenderjahr an Dienstnehmer\*innen in den in der Gemeinde gelegenen Betriebsstätten gewährt wurden. Die Höhe des ORF-Beitrags variiert abhängig von der Bemessungsgrundlage (Bruttolohnsumme/Jahr).

#### 4. Ausnahmen von der Beitragspflicht

Ein Unternehmen, das **keine Kommunalsteuer** zahlt, (z.B. Ein-Personen-Unternehmen EPU) wird nicht für den ORF-Beitrag registriert.

Für **Betriebsstätten von Unternehmen, die aufgrund ihrer Tätigkeit von der Kommunalsteuer befreit sind** (z.B. Pflegeheime, gemeinnützige Vereine, Heime für Auszubildende, Körperschaften des öffentlichen Rechts) fällt ebenso kein ORF-Beitrag an.

Hinsichtlich der genauen Höhe beziehungsweise der Befreiungsansuchen setzen Sie sich bitte direkt mit der ORF-Beitrags-Service GmbH in Verbindung. Weitere Informationen finden respektive erhalten Sie [hier](#) auf der Homepage der ORF-Beitrags-Service GmbH oder unter der Telefonnummer 0810 00 10 80.